

Rechtliche Begründung der 2. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2022

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Um der NIG-Empfehlung zu entsprechen, entfällt § 2 Abs. 1 Z 1 lit. c (Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf).

Dies erfolgt im Gleichklang mit der 2. COVID-19-BMV, in der die entsprechende Bestimmung mit 11. September 2022 entfallen ist.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

Zu § 8 Abs. 4:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Verordnung wird bis 30. Juni 2023 verlängert, um im Fall des Auftretens einer besorgniserregenden Virusvariante weiterhin einen Rechtsrahmen zur Verfügung zu haben, der ein rasches Handeln ermöglicht.

Zu Anlage C:

In Anlage C werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Bezeichnungen ausgewählter Impfstoffe aktualisiert. In diesem Zusammenhang erfolgt keine Änderung der Rechtslage.

Darüber hinaus werden der Impfstoff Valneva (zentral zugelassen am 24. Juni 2022), die beiden auf die Omikron-Variante BA.1 angepassten Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna (beide zentral zugelassen am 1. September 2022) sowie der Variantenimpfstoff von BioNTech/Pfizer gegen die Omikron-Sublinien BA.4/BA.5 (zentral zugelassen am 12. September 2022) neu aufgenommen.

Die genannten Variantenimpfstoffe sind nach der derzeitigen Zulassung und dem Stand der Wissenschaft erst nach der ersten Impfserie als Auffrischungsimpfung („Booster“) anzuwenden. Auf Grund der ärztlichen Bindung an den Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass die Impfstoffe demgemäß verimpft werden und es keiner zusätzlichen rechtlichen Verankerung in der Einreiseverordnung bedarf. Es ist vielmehr im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung davon auszugehen, dass die Impfungen *lege artis* durchgeführt werden. Insbesondere kann somit auch die Angabe der notwendigen Impfdosen entfallen. Für allfällige gegenteilige Einzelfälle bedarf es keiner generellen Regelung. Um eine Erleichterung für den Vollzug zu schaffen, bleiben die Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, entsprechend als solche gekennzeichnet.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

